

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1988

Nr. 46

ausgegeben am 15. Dezember 1988

Gesetz

vom 18. Oktober 1988

über die Abänderung des Gesetzes betreffend die Ausgabe einer Gold- und einer Silbermünze aus Anlass des 50jährigen Regierungsjubiläums von Fürst Franz Josef II. von Liechtenstein

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:

I.

Das Gesetz vom 25. Mai 1988 betreffend die Ausgabe einer Gold- und einer Silbermünze aus Anlass des 50jährigen Regierungsjubiläums von Fürst Franz Josef II. von Liechtenstein, LGBL 1988 Nr. 24, wird wie folgt abgeändert:

Art. 2 Abs. 1

1) Die Goldmünzen wiegen 10 Gramm und werden in einem Mischverhältnis von 900 Tausendteilen Gold, 54 Tausendteilen Silber und 46 Tausend teilen Kupfer legiert. Es werden eine Gewichtstoleranz von ± 0.02 Gramm und eine Feingehaltstoleranz von einem Promille für das Gold und von fünf Promille für das Silber gestattet.

II.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom 25. Mai 1988 betreffend die Ausgabe einer Gold- und einer Silbermünze aus Anlass des 50jährigen Regierungsjubiläums von Fürst Franz Josef II. von Liechtenstein, L GBl. 1988 Nr. 24, in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Hans-Adam*

Erbprinz

gez. *Hans Brunhart*

Fürstlicher Regierungschef